

## **Änderungsantrag** **des Abgeordneten Wüppesahl**

### **zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „und die zur Festsetzung von Festbeträgen nach § 35 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Arzneimittelhersteller, die an der Arzneimittelversorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung teilnehmen wollen, müssen sich verpflichten, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Preise für jede Arznei um mindestens 10 vom Hundert im Vergleich zum derzeitigen Preis zu senken.“

Bonn, den 24. November 1988

**Wüppesahl**

#### **Begründung**

Dies ist der längst fällige Solidarbeitrag der Pharma-Industrie. Auch die Anbieter müssen ihren Beitrag zur Kostensenkung und Beitragsstabilität in der Gesetzlichen Krankenversicherung leisten. Durch eine 10prozentige Kürzung eines Arzneipreises werden die Arzneimittelhersteller nicht über Gebühr belastet, tragen aber wegen der großen Menge der verordneten Medikamente im ganzen stark zur Entlastung der Krankenversicherungskosten bei. Durch das Eindämmen der Pharma-Werbung, für die zur Zeit Millionen ausgegeben werden, die dann über die Arzneipreise wieder hereingeholt werden müssen, ist dieser Solidarbeitrag sogar wieder ausgleichbar.

